

Merkblatt

zu den Richtlinien der Kreis- und Hansestadt Korbach für die Gewährung von Gründach-Zuschüssen

1. Allgemeines

- 1.1. Grund- und Gebäudeeigentümer und Erbbauberechtigte sollen bei dem Bau einer Dachbegrünung finanziell unterstützt werden.
- 1.2. Die Förderung wird als Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.
- 1.3. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung der Zuschüsse besteht nicht.
- 1.4. Der Fachbereich Bauen und Umwelt ist für die Bescheidung und spätere Auszahlung des Zuschusses zuständig.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Bezuschusst werden ausschließlich Dachbegrünungen auf Grundstücken im Gebiet der Kreis- und Hansestadt Korbach.
- 2.2. Die Begrünungen können auf Wohn- oder Gewerbegebäuden sowie auf Garagen und Carports errichtet werden.
- 2.3. Bezuschusst werden die Anlage von Dachbegrünungen bei Neubauten sowie die Nachrüstung vorhandener Dächer mit extensiver oder intensiver Begrünung.

3. Voraussetzungen für eine Förderung

- 3.1. Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Nicht gefördert werden Maßnahmen, die entsprechend einer öffentlich-rechtlichen bzw. gesetzlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen, z. B. durch eine Auflage im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen/Auflagen in Sanierungsgebieten oder an Gebäuden, für die ein Bebauungsplan Festsetzungen zur Dachbegrünung enthält.
- 3.2. Die geförderten Maßnahmen müssen mindestens 10 Jahre ab Fertigstellung in gepflegtem Zustand gehalten werden.
- 3.3. Der Zuwendungsempfänger hat einen möglichen Rechtsnachfolger zur Anerkennung der mit der Bewilligung der Zuwendung verbundenen Vorschriften vertraglich zu verpflichten und die Kreis- und Hansestadt Korbach über die Rechtsnachfolge unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig hiervon haftet er gesamtschuldnerisch für etwaige Rückzahlungsverpflichtungen.
- 3.4. Die Besichtigung der betreffenden Anlage ist durch den Antragsteller sowohl vor der Bewilligung als auch nach der Auszahlung des Zuschusses bis zum Ablauf der vorgenannten Frist zuzulassen.

4. Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Grund- und Gebäudeeigentümer sowie Erbbauberechtigte und Wohnungseigentümergeinschaften. Letztgenannte müssen eine Einverständniserklärung der Wohnungseigentümergeinschaft vorweisen.

5. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

- 5.1. Zuschussfähig sind alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Begrünungsmaßnahme ab Oberkante Dachabdichtung entstehen (Substrat, Pflanzmaterial, evtl. Drainage etc.). Die anschließenden Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen werden nicht gefördert.
- 5.2. Bezuschusst werden bis zu 10 % der förderfähigen Kosten einer Maßnahme bis zu einem Maximalbetrag von 500 Euro pro Antragsteller und Grundstück.
- 5.3. In einem Kalenderjahr ist nur die Antragsstellung eines Antrags auf Gründach-Zuschuss pro Grundstück zulässig.
- 5.4. Es werden Dachbegrünungen durch Fachfirmen auf der Grundlage zugelassener Methoden gefördert. Bei fachgerechter Eigenleistung werden nur die Materialkosten und keine Aufwandsentschädigungen angerechnet.
- 5.5. Die Festlegung der maximalen Zuschusshöhe erfolgt nach Vorlage und anschließender Prüfung des Antrags.

6. Antragstellung

- 6.1. Der Antrag auf Gründach-Zuschuss muss vollständig ausgefüllt eingereicht werden. Beigefügt werden müssen ein verbindlicher Kostenvoranschlag oder bei Errichtung des Gründaches in Eigenleistung ein Angebot über die Materialkosten.
- 6.2. Das Merkblatt zu den Richtlinien der Stadt Korbach für die Gewährung von Gründach-Zuschüssen sowie der Antrag auf Gründach-Zuschuss für die Einreichung per E-Mail oder auf dem Postweg stehen als Downloads zur Verfügung.
- 6.3. Bitte reichen Sie den Antrag per E-Mail an den zuständigen Sachbearbeiter ein oder senden Sie ihn auf dem Postweg an:

Kreis- und Hansestadt Korbach
Fachbereich Bauen und Umwelt
Stechbahn 1, Gebäude C
34497 Korbach

7. Bewilligung

- 7.1. Die Zuteilung der begrenzten Zuschüsse erfolgt nach der zeitlichen Reihenfolge der vollständig eingereichten Anträge auf Gründach-Zuschuss. Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 7.2. Nach Prüfung der vollständig eingereichten Unterlagen erfolgt die Bewilligung in Form eines schriftlichen Bescheides, der die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt.

- 7.3. Vor Bewilligung des Zuschusses darf nicht mit der Begrünungsmaßnahme begonnen werden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- und Lieferungsvertrages zu werten. Planungsarbeiten und Genehmigungsverfahren sind ausgenommen.

8. Nachweise nach Abschluss der Baumaßnahme

- 8.1. Als Nachweise nach Abschluss der Begrünungsmaßnahme müssen die Rechnungen der Fachfirma oder bei Errichtung des Gründaches in Eigenleistung die Rechnungen für die angefallenen Materialkosten eingereicht werden. Ebenfalls beizufügen sind Fotos des Daches vor und nach der Begrünung in digitaler Form (Auflösung mind. 300 dpi).
- 8.2. Die Nachweise nach Abschluss der Begrünungsmaßnahme müssen vollständig bis zum 15. November im Jahr der Antragsstellung per E-Mail an den zuständigen Sachbearbeiter oder auf dem Postweg eingereicht werden.

9. Auszahlung des Zuschusses

- 9.1. Der entsprechende Betrag wird nach dem Eingang und anschließender Prüfung der vollständig eingereichten Nachweise nach Abschluss der Begrünungsmaßnahme auf das angegebene Konto überwiesen.
- 9.2. Eine Barauszahlung ist ausgeschlossen.

10. Widerruf des Bewilligungsbescheides und Rückerstattung

- 10.1. Bei Verstoß gegen diese Richtlinien oder im Falle falscher Angaben kann der Bewilligungsbescheid vollständig oder teilweise widerrufen werden.
- 10.2. Die Fördermittel sind auf Anforderung der Stadt Korbach innerhalb eines Monats verzinst zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder gegen Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen worden ist. Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und wird von diesem Zeitpunkt an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst.

11. Haftungsausschluss

Für die Beratung, die Begrünung, deren technische Durchführung sowie eventuell zu einem späteren Zeitpunkt auftretende Schäden oder Folgekosten wird von der Stadt Korbach keine Haftung übernommen.

12. Berichterstattung

Die Antragsteller erklären Ihr Einverständnis zur Namensnennung und Bildberichterstattung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Korbach.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 18.06.2026 in Kraft.